



Gemeinde Estenfeld

Landkreis Würzburg

Sitzgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Haus- und Betriebsordnung der Mehrzweckhalle Weiße Mühle

Die Mehrzweckhalle Weiße Mühle ist eine Einrichtung der Gemeinde Estenfeld und dient in erster Linie dem Sportbetrieb der örtlichen Vereine. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, sozialer, gewerblicher oder privater Art von jedermann genutzt werden. Für die Belegung der Halle ist die Gemeinde Estenfeld zuständig. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Zur sorgfältigen und pfleglichen Benutzung der Mehrzweckhalle sowie zur geordneten Abwicklung des Sportbetriebs und anderen Veranstaltungen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

§ 1 – Allgemeines

Die Mehrzweckhalle darf nur mit Genehmigung der Gemeinde Estenfeld genutzt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Als Genehmigung gilt der Abschluss des Benutzungsvertrages.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer die Bedingungen dieser Haus- und Betriebsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

Die Vereinbarung zur Benutzung der Mehrzweckhalle ist zu beachten.

§ 2 – Vergabe an Nutzer

Die Vergabe der Mehrzweckhalle erfolgt ausschließlich über die Gemeinde Estenfeld.

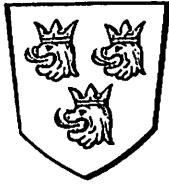
Der tägliche Sportbetrieb wird durch einen festen Belegungsplan geregelt. Änderungen können bei Bedarf durch die Gemeinde Estenfeld angeordnet werden.

§ 3 – Betrieb

Alle Benutzer der Mehrzweckhalle übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraums die volle Verantwortung für den genutzten Bereich, deren Funktionsräume und Gerätschaften.

Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.

Kinder dürfen die Mehrzweckhalle nur in Begleitung einer verantwortlichen Person betreten.



Gemeinde Estenfeld

Landkreis Würzburg

Sitzgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Die verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister anzuzeigen.

Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteräumen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen der Matten auf dem Fußboden hat zu unterbleiben.

Umkleiden und Duschen stehen nur den aktiven Hallenbenutzern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen!

Alle verantwortlichen Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.

Die jeweiligen verantwortlichen Personen der Übungsgruppen sind für das Ausschalten der Lichter, sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.

Die jeweilige verantwortliche Person hat auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Nutzungszeit die Sporthalle, Umkleideräume und Sanitärräume nicht betreten können und sich nach Beendigung der Nutzungszeit niemand mehr dort aufhält.

Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Überwachung der Parkregelung ist Sache des Veranstalters, der Vereine bzw. der sonstigen Nutzer.

Die Mehrzweckhalle darf nur während der vereinbarten Zeiten benutzt werden. Der Übungs- und Spielbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass der Hallenbereich bis zum Ende der gestatteten Nutzungszeit geräumt ist. Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sporthalle bis spätestens um 22:00 Uhr abgeschlossen werden kann.

§ 4 – Verhalten

Jeder Benutzer der Mehrzweckhalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Für das Verhalten der Personen sowie das Einhalten dieser Haus- und Betriebsordnung, die zur aktiven Sportausübung, zu Sportveranstaltungen als Zuschauer oder als Besucher von sonstigen Veranstaltungen die Mehrzweckhalle betreten, ist der Veranstaltungsleiter, bei Vereinen der Vorstand und bei sonstigen Gruppen der Gruppenleiter verantwortlich.



Gemeinde Estenfeld

Landkreis Würzburg

Sitzgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Die Technik (z.B. Geräte, Vorhänge, Fenster usw.) darf nur von eingewiesenen Personen bedient werden.

Räume die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind (z. B. Technik- und Lagerräume) dürfen nur im Beisein des Hausmeisters oder eines Vertreters betreten werden.

Der Hallenbereich der Mehrzweckhalle darf grundsätzlich nur mit Turn- oder Sportschuhen mit heller abriebfester Sohle betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist beim Sportbetrieb bzw. bei sportlichen Veranstaltungen untersagt. Bei sonstigen Veranstaltungen darf hiervon, ausgenommen Schuhe mit Spikes, abgewichen werden.

Die Bestimmungen des Nichtraucherschutzes im Gesundheitsschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten. Feuer, offenes Licht und die Benutzung von Nebelmaschinen sind strengstens verboten.

Das Mitnehmen von Glasflaschen und Bechern in die Sporthalle ist während des Sportbetriebes verboten.

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in der Mehrzweckhalle bzw. im Zugangsbereich (Hallenvorplatz) ist verboten. Private Gegenstände dürfen in der Mehrzweckhalle nicht gelagert werden.

Tiere dürfen in die Mehrzweckhalle nicht mitgebracht werden.

Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.

§ 5 – Veranstaltungen

Sämtliche Veranstaltungen und Wettkämpfe (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde Estenfeld durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Estenfeld einzuholen.

§ 6 – Entgelt für Überlassung

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der jeweils aktuellen Gebührenliste der Mehrzweckhalle in.

Mit der Nutzungsgebühr sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und reguläre Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z. Bsp. Spielzeituhren, Turngeräte, u.ä.)

Die Nutzungsgebühr ist nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Estenfeld innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.



Gemeinde Estenfeld

Landkreis Würzburg

Sitzgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

§ 7 – Hausrecht

Ein Vertreter der Gemeinde Estenfeld, der Hausmeister oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Mehrzweckhalle, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Anlage zu verweisen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8 – Haftung

Die Gemeinde Estenfeld überlässt dem Nutzer die Mehrzweckhalle sowie die Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Für Personen- oder Sachschäden, die bei der Benutzung der Mehrzweckhalle und durch das Betreten des Grundstücks anlässlich der Benutzung der Mehrzweckhalle eintreten, übernimmt die Gemeinde Estenfeld keinerlei Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten. Die Gemeinde Estenfeld haftet auch nicht für mitgebrachte Gegenstände (z. Bsp. Kleidungsstücke, Wertgegenstände, usw.)

Die Vereine, Verbände oder sonstige Gruppen haften der Gemeinde für alle aus Anlass ihrer Benutzung entstandenen Schäden. Die Vereine, Verbände oder sonstigen Gruppen haften auch bei Benutzung der Sportanlage durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 9 – Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Mehrzweckhalle und der Außenanlage ausgeschlossen werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Haus- und Betriebsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Estenfeld, 29.12.2022

Rosalinde Schraud
1.Bürgermeisterin